



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn
Wilhelm Breuer
EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der
Eulen e. V.
Breitestr. 6
D-53902 Bad Münstereifel

Datum 13.07.2015
Name Herr Kaiser
Durchwahl 0711 126-2349
Aktenzeichen 62-8881.59
(Bitte bei Antwort angeben)

Abstand von Windenergieanlagen zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans

Sehr geehrter Herr Breuer,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Franz Untersteller, in dem Sie die Abstandsempfehlungen zum Schutz des Rotmilans im sog. „Helgoländer Papier“ ansprechen. Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Energiewirtschaft hat Ihr Schreiben an das in Baden-Württemberg für Natur- und Artenschutz zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weitergeleitet. Von unserer Hausspitze wurde ich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten.

Die aus Ihrer Sicht „dringende“ Empfehlung des neuen Helgoländer Papiers (in der Fassung vom 15. April 2015), Windenergieanlagen auf einen Mindestabstand von 1500 m zu halten, wird in diesem Papier relativiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf Abstände und Prüfbereiche „die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“

Auch die Amtschefkonferenz der Umweltministerien hat in Ihrem Beschluss vom 21. Mai 2015 diese Gesichtspunkte aufgegriffen und festgestellt, dass einheitliche Empfehlungen nicht möglich sind und die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen

dem Rechnung tragen müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und dem Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz eine landesspezifische Bewertung vorgenommen. Hierbei war maßgeblich, dass sich die naturräumlichen Gegebenheiten in Baden-Württemberg von der Ausgangslage der wissenschaftlichen Studie in Thüringen, die dem neuen „Helgoländer Papier“ bei der Bemessung des Mindestabstands zu Grunde liegt, maßgeblich unterscheiden. Baden-Württemberg ist von einer reich strukturierten (häufiger Wechsel von Wald, Wiesen und Ackernutzung) und geomorphologisch abwechslungsreichen Landschaft mit einem hohen Anteil an Mittelgebirgslagen geprägt, die dem Rotmilan zumeist im näheren Umfeld seines Horstes ausreichende Nahrungshabitate bietet. In Baden-Württemberg ist außerdem im Hinblick auf die Flächennutzung vielerorts eine kleinräumige und vielgestaltige Landbewirtschaftung anzutreffen. Da der Rotmilan sein Jagdverhalten insbesondere auf frisch bearbeitete landwirtschaftliche Flächen ausrichtet, findet er in einer vielfältig genutzten Agrarlandschaft häufig ausreichend Nahrung, ohne längere Nahrungsflüge unternehmen zu müssen.

In den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 1. Juli 2015 (Bewertungshinweise Vögel) der LUBW, im Internet u.a. zu finden unter

<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/energiewende/windkraft/> ,

wurde aus diesen Gründen der bisherige Mindestabstand von 1000 m zwischen Windenergieanlage und Fortpflanzungsstätte des Rotmilans beibehalten.

Wir sehen den Schutz des Rotmilans auf der Grundlage der „Bewertungshinweise Vögel“ auch aus anderen Gründen in Baden-Württemberg als gesichert an:

- In diesem Papier werden bei der Betroffenheit des Rotmilans detaillierte fachliche Maßgaben für Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die Genehmigungsbehörden haben kumulativ verbindliche Vorgaben zu Abschaltzeiten, zur Gestaltung des Mastfußes und zu Ablenkflächen in ihre Entscheidungen aufzunehmen.

- Ferner hat die LUBW einen wichtigen neuen Ansatz des Helgoländer Papiers aufgegriffen und den sogenannten „Dichtezentren“, die als Quellpopulation der Erhaltung des Bestandes des Rotmilans dienen, eine besondere Bedeutung zuerkannt. Wenn in den Dichtezentren eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr zu konstatieren ist, kann eine Zulassung von Windenergieanlagen nicht erteilt werden.

Die „Bewertungshinweise Vögel“ wurden in einer Facharbeitsgruppe mit den Naturschutzbehörden und weiteren Experten abgestimmt. Die Naturschutzverbände haben die Bewertungshinweise nach ihrer Veröffentlichung ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Baur